



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/673
Federführend: Fachdienst Soziales	Status: öffentlich
	Datum: 09.06.2020

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	29.06.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Peine wird in der Fassung des Entwurfs vom 09. Juni 2020 (Anlage zu dieser Vorlage) beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Gemäß § 12 Abs. 4 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) richten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. Diese Regelung besteht seit dem 1. Januar 2008.

Im Landkreis Peine wurde bereits am 20. Mai 1995 eine Arbeitsgemeinschaft zur Einrichtung eines Behindertenbeirates gegründet. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehörten u.a. Wohlfahrtsverbände an, der Sozialverband, die Lebenshilfe, der Blindenverein und die Rheuma-Liga. Zwei Jahre später, nach dreizehn Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, ist durch die Arbeitsgemeinschaft eine Satzung verabschiedet worden und es war klar, dass der Behindertenbeirat auf privater Basis tätig werden sollte.

Auch der Kreisausschuss hat die Bildung des Behindertenbeirates auf privater Basis in seiner Sitzung am 27. August 1997 einstimmig begrüßt und dem Beirat bei problematischen Themen die Gelegenheit zur Anhörung in den Fachausschüssen eingeräumt. In der Vorlage

zu diesem Beschluss stand u.a.: „...kommt die Einrichtungen eines Behindertenbeirates nach dem Beispiel des Seniorenbeirates nicht in Betracht, da die Interessenvertretung Behinderter durch die oben aufgeführten erfahrenen und leistungsfähigen Organisationen in den politischen Gremien des Landkreises Peine gewährleistet ist.“ – mit den Organisationen sind die oben aufgeführten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemeint.

So gab es im Landkreis Peine bei Inkrafttreten des NBGG am 1. Januar 2008 bereits seit rund zehn Jahren einen Behindertenbeirat. Dass es zwar ein Behindertenbeirat im Landkreis Peine war, aber kein Behindertenbeirat des Landkreises Peine, wurde damals gesehen, jedoch haben Landkreis Peine und Behindertenbeirat die bestehende Struktur als der gesetzlichen Anforderung entsprechend eingeschätzt.

Aktuell wird diese Frage anders bewertet. Eine juristische Prüfung hat ergeben, dass der Landkreis Peine selbst mit Hilfe einer entsprechenden Satzung einen Behindertenbeirat einrichten muss. Auch der derzeitige Behindertenbeirat befindet sich in einer Phase der Neuorientierung und spricht sich dafür aus.

Der beigelegte Entwurf einer Satzung wurde im Dialog mit dem Behindertenbeirat erarbeitet und enthält auch Anregungen aus der 18. Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung, Arbeit und Soziales, wo dieser Sachverhalt bereits mit entsprechender Informationsvorlage auf der Tagesordnung stand.

Nicht aufgenommen wurde die Anregung, auch Betreuerinnen bzw. Betreuer von volljährigen Menschen mit Behinderung als Mitglied des Behindertenbeirates zuzulassen. Das ist zwar denkbar, jedoch überwiegt die Überlegung, dass sich der Behindertenbeirat aus unmittelbar betroffenen Menschen zusammensetzen soll, vgl. § 3 Abs. 2 des Satzungsentwurf.

Neu eingefügt nach der Beratung in der letzten Sitzung wurde § 6 Abs. 3 des Satzungsentwurfs, wonach ein Mitglied des Behindertenbeirates auch an sonstigen Sitzungen der Fachausschüsse des Kreistages mit beratender Stimme teilnehmen soll.

Zu Gender-Mainstreaming und Migration ist zu sagen, dass eine paritätische Besetzung des Beirates mit Frauen und Männern vorgesehen und auch von Bedeutung ist. Eine Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund ist zwar ebenfalls wünschenswert, jedoch wird von einer verbindlichen Vorgabe im Satzungsentwurf abgesehen, weil es voraussichtlich nicht ganz einfach wird, überhaupt genügend Mitarbeitende zu finden.

Ziele / Wirkungen:

Mit der neuen Satzung wird die bestehende Struktur an die Rechtslage angepasst.

Ressourceneinsatz:

Zusätzliche Finanzmittel werden nicht unmittelbar benötigt, zumal der jährliche Zuschuss an den (bisherigen) Behindertenbeirat entfällt, was die Zahlung von Sitzungsgeldern aufwiegen dürfte.

Es ist zu überlegen, inwieweit die bzw. der Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung analog anderen Positionen (z.B. Seniorenbeauftragte/r des Landkreises Peine) erhält.

Schlussfolgerung:

Siehe Satzungsentwurf.

Anlagen

Satzungsentwurf

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Peine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am __.__.____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Als selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung im Landkreis Peine“ führt und seinen Sitz in Peine, Kreishaus, Burgstraße 1, hat.
2. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Peine sowie gegenüber anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - d. Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und ähnlichen Gremien.

2. Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
3. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Peine unterstützt.

§ 3

Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
3. Der Beirat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Die neun stimmberechtigten Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder werden vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- bzw. Bewerberliste berufen.

Auf die Liste wird gesetzt, wer sich nach einem öffentlichen Aufruf entweder selbst um die Mitarbeit bewirbt oder wer von einer der folgenden Stellen bzw. Organisationen vorgeschlagen wird:

- Kreisangehörige Gemeinden einschließlich der Stadt Peine
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Peine
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- Sonstige Stellen bzw. Organisationen, die sich um Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der vorschlagenden Stelle bzw. Organisation angehören.

5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied dauerhaft aus dem Beirat aus, tritt eines der drei Ersatzmitglieder an diese Stelle.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.01.2021.
2. Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder vom Landkreis Peine das in der jeweils geltenden Satzung festgelegte Sitzungsgeld.

§ 6

Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die bzw. der gewählte Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er oder sie oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine.
3. Werden Themen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, in anderen Fachausschüssen des Kreistages behandelt, soll der Behindertenbeirat ebenfalls zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch diese Aufgabe nimmt die bzw. der gewählte Vorsitzende wahr oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates.
4. Die bzw. der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hierbei leistet der Landkreis Peine, Fachdienst Soziales, verwaltungsmäßige und technische Hilfe, stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung und stellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Peine einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Sitzungen

1. Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.

2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Peine, Fachdienst Soziales, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können (beispielsweise aus den Gemeinden, der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden) themenbezogen eingeladen werden.
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am __.__.2020 in Kraft.

Peine, __.__._____

Landkreis Peine
Der Landrat

Franz Einhaus